

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Schulblätter
Band: 9 (1843)
Heft: 1-2

Rubrik: Aargau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

M a r g a u.

I. Proclamation des Kantonschulrathes. Wir Präsident und Mitglieder des Schulraths des Kantons Argau an sämtliche Schul- behörden, Pfarrämter, Lehrer und Leh- rerinnen des Kantons thun kund hiermit:

Tit. Die Annahme der revidirten Staatsverfassung vom 5. Jenner 1841 hatte eine Wiedererneuerung sämtlicher Staatsbehörden zur Folge. Derselben unterlagen bei der neuen Organisation auch alle Behörden, denen die Aufsicht und Leitung der Schulen und öffentlichen Bildungsanstalten im Kantone gesetzlich übertragen ist. Mit Vergnügen haben Wir aus den Uns erstatteten Berichten entnommen, daß dieselben überall ordnungsgemäß gewählt, und in den ihnen angewiesenen Wirkungskreis eingetreten seien. Wir können es daher nach dem Beginne des Winterhalbjahres nicht unterlassen, die Uns zur Mitwirkung am ernstesten Werke der Jugenderziehung beigegebenen Behörden, Inspektoren, Seelsorger, Lehrer und Lehrerinnen mit einem Worte des Vertrauens zu begrüßen.

Mit gefahrvoller Erschütterung ist abermals eine Zeit trauriger Verwirrung an Uns vorübergegangen. Sie hat aller Orten gelehrt, wie vieles die Erziehung noch zu leisten habe, bis das Vaterland die volle Gewähr des Glückes besitze, welches in einem zugleich tugendhaften und erleuchteten Volke liegt.

Wo eine freisinnige Verfassung aus politischen Stürmen hervorgegangen ist, da hat die Erziehung dreifach ihre Kräfte aufzubieten: einmal um die Störungen, welche sie erfuhr, wieder gut zu machen; sodann die bösen Auswüchse, welche das Leben in solchen Zeiten treibt, wieder zu entfernen; und endlich die Keime, welche für die Vereblung des Volkes in der errungenen Verfassung liegen, zu segensreicher Entwicklung zu bringen. Denn nur darin kann eine Verfassung ihre Bewährung finden, daß sie ihr Volk besser macht.

Die Erziehung, welche zu diesem Zwecke unter den Schutz derselben gestellt wird, hat daran das Wichtigste zu leisten. Ihr ist die Sendung geworden, dem Vaterlande die Jünglinge und Jungfrauen, die Väter und Mütter, die Lehrer und Weisen, die Rätbe und Rich-

ter, die Krieger und Vorsteher zu geben, in deren Händen alle Heilighümer der Nation: Tugend und Recht, Ehre und Freiheit, Glück und ruhmvolles Dasein, mit einem Worte, die Loose der Familie, der Gemeinde und der Republik liegen.

Wir empfehlen daher zunächst Euch, Verehrteste Lehrer und Lehrerinnen aller Bildungsanstalten des Kantons, diese große Aufgabe Eures Berufs von Neuem. Wir versehen Uns dabei mit vollem Vertrauen Eurer eidlich angelobten Pflichttreue, daß Ihr „die Jugend „zu religiösen und sittlichen Menschen, zu verständigen und wohlge- „sinnnten Bürgern, und auch, so viel möglich, zu Wissenschaft und „höherer Bildung erziehen“ und, um diese große Aufgabe zu erfüllen, kein Mittel versäumen werdet, welches einerseits die täglich fortschreitende Wissenschaft und Erziehung dem strebenden Lehrer an die Hand gibt, anderseits aber, und darauf legen Wir den vorzüglichsten Werth, in der Macht eines guten Beispiels liegt.

Gegen die ehrwürdige Geistlichkeit geben Wir Uns der getrosteten Hoffnung hin, daß dieselbe, auch fortan, sowohl mit der Kraft ihres Ansehens, als auch mit ihren reichen Kenntnissen und Erfahrungen Schule und Lehrer in ihrer Wirksamkeit freundlich unterstützen, und insbesondere die religiöse Erziehung kraft ihres erhabenen Berufes nach denjenigen Grundsätzen und mit derjenigen Weihe ihrer heiligen Religion fördern werden, wodurch allein dem Vaterlande ein frommes, tugendhaftes und erleuchtetes Volk aus den Schulen erwachsen kann.

Sämmtliche Schulbehörden, Gemeindevorsteher, Inspektoren und Direktoren endlich ersuchen Wir, mit erneuerter Thätigkeit die Gesetze und Verordnungen im Erziehungswesen zu handhaben, rücksichtslos auf Gunst oder Ungunst einzig die Pflicht ihrer Stellung und die Wohlfahrt der Jugend und des Vaterlandes unverrückt im Auge zu behalten, das Ansehen der Schule und ihrer Vorschriften, wo dasselbe durch die Ungunst der Zeitumstände erschüttert oder gemindert wurde, mit Kraft und Umsicht wieder herzustellen und neu zu befestigen, ihre Lehrerschaft in Erfüllung der schweren Pflichten zu ermuntern, auf ihre Fortbildung stets wohlthätig zu wirken, und sie nicht nur in ihrem Amte, sondern auch, wo es nöthig ist, in ihren wohlverworbenen Rechten und Ansprüchen treu und kräftig zu unterstützen. Für ihre edle, uneigennützigte Hingebung wird sie eine dankbare Nachwelt segnen, und das Bewußtsein der erfüllten Pflicht,

welche die Gegenwart gegen die Zukunft hat, sie schöner, als jedes andere Entgeltniß lohnen.

Die oberste Schulbehörde ihrerseits wird es sich stets mit Vergnügen zur ersten Aufgabe machen, Lehrer, Pfarrämter und Behörden in ihrer Wirksamkeit für die Schule und das Heil der Jugend nach Recht und Gesetz zu unterstützen und keine größere Pflicht erkennen, als im treuen Vereine mit denselben die Bildung unsers Volkes immer höherer Vervollkommenung entgegen zu führen.

Gott segne in unserm vereinten Bestreben das Vaterland!
Gegeben inarau den 28. Christmonat 1842.

Der Landstatthalter,
Präsident des Kantonschulrathes:

Waller.

Der Sekretär:

Wagner.

II. Dekret zur Errichtung einer höheren Unterrichtsanstalt in Muri, vom gr. Rathe erlassen den 16. Dezember 1842.

§. 1) Es soll in Muri mit Beförderung eine höhere Unterrichtsanstalt errichtet werden.

§. 2) Die neue Anstalt ist eine unbedingte Staatsanstalt und steht ausschließlich unter der Wirksamkeit der Staatsbehörden.

§. 3) Die Kosten dieser Anstalt werden aus dem Vermögen des aufgehobenen Klosters Muri bestritten.

§. 4) Die für die Anstalt erforderlichen Räumlichkeiten weist der Staat in den Klostergebäuden von Muri an.

§. 5) Die Anstalt soll den Umfang einer vollständig eingerichteten Bezirksschule haben.

§. 6) Demnach wird der Unterricht von höchstens vier Hauptlehrern und der nöthigen Anzahl von Hilfslehrern ertheilt.

§. 7) Auf den gutächtlichen Vorschlag des Kantonschulrathes wählt der K. Rath die sämmtlichen Lehrer, und aus der Zahl der Hauptlehrer je für eine Amtsdauer von sechs Jahren den Rektor der Anstalt, welcher nach Umfluß dieser Zeit sofort wieder wählbar ist.

§. 8) Ein Hauptlehrer bezieht einen jährlichen Gehalt von 1000 — 1400 Fr., ein Hilfslehrer aber einen solchen bis auf höchstens 600 Fr. — Außerdem wird dem Rektor und dem Religionslehrer freie Wohnung in den Klostergebäuden angewiesen.

§. 9) Für sämtliche Schüler der Anstalt wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt.

§. 10) Un fleißige, gesittete und zugleich fähige Knaben unbemittelter Aeltern können jährlich Schulstipendien von 40 bis 80 Fr. ertheilt werden, wofür aus dem Klostergute jährlich eine Summe bis auf 600 Fr. verwendet werden darf. — Die Schulpflege macht, nach eingeholtem Gutachten der Lehrerversammlung, dem Kantonschulrath die Vorschläge zur Ertheilung dieser Stipendien.

§. 11) Die Anstalt steht unter der Leitung des Rektors und der Lehrerversammlung, so wie unter der besondern Aufsicht einer Schulpflege und der allgemeinen Schulbehörden.

§. 12) Die Schulpflege besteht aus fünf Mitgliedern, von denen drei durch den Bezirksschulrath von Muri und zwei durch den Kantonschulrath gewählt werden. — Den Präsidenten bezeichnet der Kantonschulrath.

§. 13) Der Anstalt werden angemessene Sammlungen von Büchern, Naturalien, mathematischen und physikalischen Apparaten übergeben.

§. 14) Der Gottesdienst für die Anstalt wird durch den Religionslehrer in der Stiftskirche abgehalten.

§. 15) Der kl. Rath bestimmt die nähere Organisation der Anstalt sowohl hinsichtlich des Unterrichts, als der Disziplin und Leitung, wie auch der Befugnisse des Rektors und der Schulpflege durch ein besonderes Reglement.

§. 16) Im Uebrigen sollen für die Anstalt alle diejenigen Bestimmungen gelten, welche das Schulgesetz sowohl für die Schulen im Allgemeinen, als für die Bezirksschulen insbesondere festsetzt.

III. Stipendien gesetz. Die Großrathskommission, welche über vorstehendes Gesetz Bericht erstattete, hat ihr Auge auch auf ein anderes, naheliegendes Bedürfnis geworfen. Es wurde nämlich auf ihren Antrag der kl. Rath eingeladen, bei der ihm bereits früher vom gr. Rathe aufgetragenen Revision des Stipendiengesetzes auch darauf Bedacht zu nehmen, wie etwa dem Mangel an Geistlichen durch Ertheilung von Stipendien auch schon für den Besuch der Kantonschule und nicht bloß zum Behuf der Universitätsstudien abgeholfen werden könnte.

IV. Katechismus (kathol. Konf.) Der Kantonschulrath hat unlängst den katholischen Kirchenrath auf das schreiende Bedürf-

niß eines Katechismus für sämtliche katholische Schulen des Kantons aufmerksam gemacht. Letztere Behörde urtheilte in Folge dieser Anregung über Hirschers Katechismus etwa also: „derselbe bilde ein systematisch streng geordnetes Ganzes und stelle sich als ein sehr verdienstliches Werk dar, sei jedoch in Bezug auf Gemeindeschulen zu hoch gehalten, in seinem Inhalte zu weit greifend und zu ausgedehnt, erscheine also namentlich zur Einführung in den untern Schulklassen als nicht geeignet.“ Wir sind der Ansicht, in den untern Schulklassen sei gar kein Katechismus nöthig, ja die Einführung eines solchen in denselben wäre eine pädagogische Verkehrtheit. Wer in untern Schulklassen ohne Katechismus nicht Religionsunterricht ertheilen kann, der taugt für dieselben nicht zum Religionslehrer. — Der Kirchenrath hat nun am 9. Febr. dieses Jahrs durch Kreisschreiben die sämtlichen Kapitelsdekanate angewiesen, die gesammte katholische Kuratgeistlichkeit zu beauftragen, in den Pastorkonferenzen bezüglich auf einen allgemein einführenden katholischen Katechismus reifliche Erbauung und Berathung walten zu lassen, und seiner Zeit behufs eines an den hochwürdigsten Herrn Bischof zu bringenden Vorschlages ihm (dem Kirchenrath) gutachtliche Aufträge einzureichen.

V. **Gesang.** Es ist eine auffallende Wahrnehmung, daß der Gesang in den Gemeindeschulen gar häufig fast ganz vernachlässigt wird, und daß einzelne Lehrer sich ihre Ausbildung und Fortbildung in diesem für die Kultur des Volkes so wichtigen Unterrichtsfache gar nicht angelegen sein lassen. Die Prüfungskommission hat ihre disfälligen, aus den letzten Konkursprüfungen geschöpften Erfahrungen dem Kantonschulrath zur Kenntniß gebracht, welcher sodann folgenden Beschluß faßte: Definitiv angestellten Gemeindeschullehrern, welche sich nicht bis zum Jahr 1846 über ihre theoretische Befähigung zum Gesangunterricht auszuweisen im Stande sind, soll dann — zumal ihre Wahlfähigkeitszeugniß überhaupt entzogen werden.

VI **Sprachlehre in Schulen.** Der Kantonschulrath hat die Bezirksschulrathen angewiesen, dafür zu sorgen, daß künftig in Gemeindeschulen den Kindern keine besondern Sprachlehren in die Hände gegeben werde; die Lehrer haben vielmehr durchweg den kurzen Abriß der Sprachlehre in dem Lesebuche für die mittlern und obern Klassen bei ihrem Sprachunterricht zu Grunde zu legen. Dieser Beschluß wurde durch die Erfahrung hervorgerufen, daß die

Schüler hie und da mit Grammatik überladen werden, während die praktische Seite des Unterrichts, als Lesen und Aufsatz, nicht die erforderliche Berücksichtigung erfahre.

Basel.

Lehrerwittwenkasse. Seit 1826 besteht eine freiwillige Lehrerwittwenkasse; sie wurde damals von Lehrern der Stadt und Landschaft gegründet. Es ist dies die einzige Anstalt des Gesamtkantons, die ihre Integrität über den Trennungsturm hinaus behauptete. Leise Stimmen zur Trennung waren zwar, besonders vor 1840, hauptsächlich in Basel vernehmbar, verstummten aber bald, da sie weder auf der Landschaft noch in der Stadt Anklang fanden. Der Hauptanlaß, daß der ursprüngliche Fortbestand je in Frage kam, ward durch die Entstehung einer Wittwen- und Waisenkasse für die Lehrerschaft der Stadt gegeben, deren Statuten die Lehrer der Landschaft von der Theilnahme ausschließen. Diese städtische Anstalt übt auf die des Gesamtkantons in so fern einen nicht günstigen Einfluß, als die Lehrer der Stadt nun nicht mehr regelmäßig der Letztern beitreten; die Erstere verheißt bei freilich größerer Einlage auch größere Vortheile. Die Lehrer- Wittwen- und Waisenkasse des Kantons Basel hatte

1833	—	Mitglieder und an Vermögen	Fr.	6451
1834	98	„ „ „ „ „	„	7291
1835	96	„ „ „ „ „	„	7994
1836	88	„ „ „ „ „	„	8513
1837	87	„ „ „ „ „	„	9139
1838	83	„ „ „ „ „	„	10007
1839	80	„ „ „ „ „	„	10524
1840	78	„ „ „ „ „	„	11074
1841	79	„ „ „ „ „	„	11584
1842	93	„ „ „ „ „	„	— —

Ungeachtet der Abnahme an Mitgliedern hat das Vermögen demnach stets zugenommen. — Es steht zu erwarten, daß die jüngern Lehrer der Landschaft, welche der Gesellschaft bisher nicht angehörten, nun auch derselben beitreten werden. — Wir gedenken, die im Jahr 1840 revidirten Statuten einmal mitzutheilen.